

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen :

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Waghäusel steht zur Sicherung einer zukünftigen, sinnvollen gewerblichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Zuckerfabrik Waghäusel“, „Gewerbegebiet Unterspeyererfeld“, „Gewerbegebiet östlich der Rheintalbahnstraße, zwischen dem Zuckerfabrikgelände und der Firma SMG“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke :

Flst.-Nr. 3/8, 3/9, 3/10, 6099/2, 6099/3, 6099/5, 6099/6, 6101/1, 8294, 8295, 8296, 8297, 8298, 8299, 8300, 8301, 8303, 8304

2. Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 09.10.2000 maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Waghäusel, den 09.10.2000

gez. Walter Heiler, Bürgermeister